



Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Niederrhein

Vom 02. Mai 2024 (Amtl. Bek. HSNR 22/2024)

geändert durch Ordnung vom 25. Mai 2025 (Amtl. Bek. HSNR 9/2025)

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Niederrhein

Vom 02. Mai 2024

(Amtl. Bek. HSNR 22/2024)

geändert durch Ordnung vom 25. Mai 2025 (Amtl. Bek. HSNR 9/2025)

§ 1

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats, § 22a HG. Alle Mitglieder besitzen Antrags- und Rederecht.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates und die oder der Senatsvorsitzende bilden den Vorstand der Hochschulwahlversammlung, § 11 GrundO. Entscheidungen zum Ablauf und zur Geschäftsordnung sind im Vorstand einvernehmlich zu treffen.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2

Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung

- (1) Der Vorstand der Hochschulwahlversammlung lädt spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form zur Hochschulwahlversammlung ein. Die Einladung und die vorläufige Tagesordnung werden hochschulöffentlich unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Sofern personenbezogene Daten (Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person) Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sind, werden die zugehörigen Unterlagen mit Zustimmung der Betroffenen in elektronischer Form nur den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Vorstand der Hochschulwahlversammlung eröffnet die Sitzung. Er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratung unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann er die Sitzung unterbrechen oder vertagen.
- (4) Der Vorstand der Hochschulwahlversammlung erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann der Vorstand der Hochschulwahlversammlung jederzeit das Wort ergreifen oder die Redeliste schließen.
- (5) Der Vorstand der Hochschulwahlversammlung entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung, ist die Auslegungsfrage durch Abstimmung zu entscheiden.

§ 3

Tagesordnung

Der Vorstand der Hochschulwahlversammlung erstellt eine vorläufige Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Bis drei Werktage vor Beginn der Sitzung können die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen. Die vorläufige Tagesordnung wird auf der Homepage der Hochschule Niederrhein bekannt gegeben.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand der Hochschulwahlversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung und vor jedem Wahlgang fest, § 11 Abs. 3 Satz 1 GrundO. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und jeweils die einfache Mehrheit der Stimmen des Senats und des Hochschulrats anwesend ist sowie zugleich aus Senat und Hochschulrat jeweils die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Personen anwesend ist, § 11 Absatz 2 GrundO.

§ 5 Stimmrecht

Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind, § 22a Absatz 1 Satz 3 HG. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind, § 22a Absatz 1 Satz 4 HG.

§ 6 Öffentlichkeit und Gäste

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze hochschulöffentlich. Der Vorstand der Hochschulwahlversammlung kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste einladen.
- (2) Bei der Durchführung der Sitzungen kann sich der Vorstand der Hochschulwahlversammlung der Hilfe der Geschäftsstelle des Hochschulrates und des Senats sowie weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung bedienen. Dieser Personenkreis gehört nicht zur Hochschulöffentlichkeit.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der nach den Regelungen des Hochschulgesetzes und der Grundordnung gewichteten Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich der einfachen Mehrheit der gewichteten Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Hochschulwahlversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorstand der Hochschulwahlversammlung. Dies gilt nicht für Wahlen. Der Vorstand der Hochschulwahlversammlung hat dem Gremium unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (4) Liegen zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über die umfassenderen Anträge zuerst abgestimmt. Anderenfalls wird nach der Reihenfolge der Anträge abgestimmt.

§ 8 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Zusammensetzung und Arbeit der Findungskommission erfolgt nach den Regelungen des Hochschulgesetzes und der Grundordnung.
- (2) In der Hochschulwahlversammlung berichtet der Vorstand der Hochschulwahlversammlung oder ein von diesem benanntes Mitglied der Findungskommission über das Auswahlverfahren und stellt der Hochschulwahlversammlung die einzelnen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vor. Im Falle der beabsichtigten Wahl von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nimmt die Präsidentin oder der Präsident zu ihrem oder seinem Vorschlag Stellung, im Falle der beabsichtigten Wahl einer Kanzlerin oder eines Kanzlers begründet die Präsidentin oder der Präsident ihr oder sein Benehmen zum Vorschlag der Findungskommission.

(3) Sodann erhalten die anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten einzeln die Möglichkeit, sich in öffentlicher Sitzung der Hochschulwahlversammlung zu präsentieren und Fragen der Mitglieder zu beantworten. Im Anschluss erfolgt eine darauf bezogene Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Auf Antrag kann die Hochschulwahlversammlung beschließen, die Öffentlichkeit für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten auszuschließen, wenn das öffentliche Informationsinteresse hinter einem schutzwürdigen objektiven Diskretionsinteresse zurückzutreten hat. Der Beschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes oder einer oder eines von der Entscheidung entsprechend betroffenen Dritten. Die Begründung sowie die Beratung und die Abstimmung über den Antrag müssen nichtöffentlich erfolgen. Die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung verpflichtet alle Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer zur Verschwiegenheit.

(5) Anschließend erfolgt die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß den Regelungen des Hochschulgesetzes, der Grundordnung sowie § 9.

§ 9

Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann für jedes zu wählende Mitglied des Präsidiums pro Wahlgang eine Stimme abgeben.

(2) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung. Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die stimmberechtigten Mitglieder des Senats aus den übrigen Gruppen und die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats erhalten jeweils farblich unterschiedliche Stimmzettel. Nichtamtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die auf andere, nicht durch die Hochschulwahlversammlung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten lauten, sind ungültig. Auf den Stimmzetteln kann jeweils mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden, das Absehen von einer Stimmabgabe auf dem Stimmzettel oder dessen Nichtabgabe gilt ebenfalls als Enthaltung.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt, § 17 Absatz 1 Satz 1 HG. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, kann ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang stattfinden, § 17 Absatz 1 Satz 2 HG. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint, § 17 Absatz 1 Satz 3 HG.

(4) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen wirken sich in allen drei Wahlgängen wie Nein-Stimmen aus.

(5) Die Hochschulwahlversammlung kann auf Antrag jeweils darüber abstimmen, ob ein gegebenenfalls erforderlicher zweiter beziehungsweise dritter Wahlgang stattfinden soll. Wird kein Antrag gestellt, finden die weiteren Wahlgänge nach Aussprache jeweils unmittelbar statt.

(6) Wird die jeweilig erforderliche Mehrheit in der Sitzung der Hochschulwahlversammlung auch nach drei Wahlgängen nicht erreicht oder stimmt die Hochschulwahlversammlung dagegen, einen zweiten beziehungsweise dritten Wahlgang durchzuführen, beschließt die Hochschulwahlversammlung das weitere Verfahren.

§ 10

Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

Eine Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums findet nach den Regelungen des Hochschulgesetzes und der Grundordnung statt.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden, unterbrechen jedoch weder eine Rede, eine Abstimmung oder eine Wahl. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung.
- (2) Die Meldung eines Antrags zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednereihenfolge nach Abschluss des laufenden Redebeitrags unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind dann sofort zuzulassen.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Für den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit bleibt § 8 Abs. 4 unberührt. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf vor der Abstimmung einmal für und einmal gegen den Antrag Stellung genommen werden.
- (4) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
 3. Aufnahme, Vertagung oder Entfernung eines Tagesordnungspunktes
 4. Vertagung einer Beschlussfassung
 5. Beschränkung der Redezeit
 6. Schluss der Debatte oder Schluss der Sitzung
 7. Feststellung von Verfahrens- oder Formfehlern
 8. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
 9. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der Hochschulwahlversammlung
 10. Ausschluss der Öffentlichkeit
 11. Nichtbefassung mit einem Antrag.

§ 12

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:
 1. die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Gäste,
 2. Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 3. die Beratungsgegenstände,
 4. die Ergebnisse der Abstimmungen, diese beinhalten die auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der Gewählten.

Sofern Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind die Beratungsergebnisse im nichtöffentlichen Teil des Protokolls festzuhalten.

- (2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine andere Form geboten ist. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der elektronischen Zurverfügungstellung des Protokollentwurfs Einwendungen beim Vorstand der Hochschulwahlversammlung vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt die Hochschulwahlversammlung das Protokoll in ihrer nächsten Sitzung.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorstand der Hochschulwahlversammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Beschlussfassung und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich jeweils der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

§ 14

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.